läffig, wenn die Behauptung ber Bahrheit zuwider aufgestellt | 1 Abfat I bezeichneten Gewerbetreibenden und Berbande. oder verbreitet ift.

§ 12.

Ber wider befferes Biffen über bas Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Berfon des Inhabers ober Leiters bes Beichafts, über die Baren ober gewerblichen Leiftungen eines anderen unwahre Behauptungen tatfächlicher Art aufftellt ober verbreitet, die geeignet find, den Betrieb bes Beichafts gu ichädigen, wird mit Gelbstrafe bis zu fünftausend Mart oder mit Befängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ber im geschäftlichen Berfehr einen Ramen, eine Firma ober bie befondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerb. lichen Unternehmens ober einer Drudichrift in einer Beije benutt, welche geeignet ift, Berwechslungen mit bem Ramen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren fich ein anderer befugterweise bedient, fann von diesem auf Unterlasjung ber Benutung in Anspruch genommen werben. Bar bie migbrauchliche Art ber Benutung barauf berechnet, Berwechslungen hervorzurufen, fo ift der Benugende dem Berletten zum Erfate des Schadens verpflichtet.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbegeschäfts fteben folde Beichaftsabzeichen und fonftigen gur Unterscheidung bes Beichafts von anderen Geichaften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Berfehrefreise als Rennzeichen bes Erwerbsgeschäfts gelten. Auf ben Schut von Barenzeichen und Musftattungen (§§ 1, 15 bes Gefetes jum Schute ber Barenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichsgesethl. G. 441) finden

diefe Borichriften feine Unwendung.

Mit Gelbftrafe bis zu fünftausend Mart oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimniffe, die ihm vermoge des Dienftverhaltniffes anvertraut oder fonft zugänglich gemacht worden find, mahrend ber Geltungsbauer bes Dienstverhaltnisses unbefugt an andere zu Zweden bes Bettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Weschäftsbetriebs Schaben zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft benjenigen, welcher Geschäfts- ober Betriebsgeheimnisse, beren Renntnis er burch eine ber im Abf. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gefet ober bie guten Gitten verftogende eigene handlung erlangt hat, ju 3meden des Bettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere

mitteilt.

§ 15.

Mit Gelbftrafe bis zu fünftaufend Mart ober mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die ihm zweds Ausführung gewerblicher Auftrage anvertrauten Borlagen, insbesondere Beichnungen, Mobelle, Schablonen, Schnitte, ju Zweden des Wettbewerbes unbefugt verwertet ober an andere mitteilt.

§ 16.

Buwiderhandlungen gegen die Borichriften ber §§ 14, 15 verpflichten außerdem jum Erfate bes entftandenen Schabens. Mehrere Berpflichtete haften als Gesamtichuldner.

Ber jum 3mede bes Bettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Borichriften des § 14 Mbf. 1, § 15 ju bestimmen, wird mit Gelbftrafe bis gu zweitaufend Mart oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

§ 18.

Die in diefem Gefete bezeichneten Ansprüche auf Unterlaffung ober Schabenserfat verjähren in feche Monaten von bem Beitpuntt an, in welchem ber Anspruchsberechtigte von der Sandlung und von ber Berfon des Berpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rudficht auf diese Renntnis in drei Jahren von der Begehung der handlung ab.

Für die Unsprüche auf Schadensersas beginnt der Lauf der Berjährung nicht vor bem Zeitpuntt, in welchem ein Schaben

entstanden ift.

§ 19.

10 bezeichneten Falle nur auf Antrag ein. In den Fallen der fassungegesete dem Reichsgerichte zugewiesen.

an ihr ein berechtigtes Intereffe, fo ift diefer Unipruch nur gu- | §§ 3, 5, 7 hat das Recht, ben Strafantrag gu ftellen, jeber ber im

Die Burudnahme bes Antrage ift gulaffig.

Strafbare Sandlungen, deren Berfolgung nur auf Antrag eintritt, fonnen von den jum Strafantrage Berechtigten im Bege der Privatflage verfolgt werden, ohne bag es einer vorgangigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Rlage wird von der Staatsanwaltichaft nur bann erhoben, wenn dies im öffentlichen Intereffe liegt.

Beidieht die Berfolgung im Bege ber Brivatflage, jo find

bie Schöffengerichte guftanbig.

Wird in den Fallen ber §§ 3, 5, 7 auf Strafe erfannt, fo tann angeordnet werden, daß die Berurteilung auf Roften bes Schuldigen öffentlich befannt gu machen fei.

Bird in den Fallen des § 12 auf Strafe erfannt, fo ift zugleich dem Berletten die Befugnis jugufprechen, die Berurteilung innerhalb bestimmter Frift auf Roften des Berurteilten öffentlich befannt

zu machen.

Auf Antrag bes freigesprochenen Angeschuldigten fann bas Gericht die öffentliche Befanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatstaffe trägt die Roften, infofern diefelben nicht dem Anzeigenden oder dem Brivatflager auferlegt worden find.

Ift auf Grund einer ber Borichriften biefes Befeges auf Unterlassung Klage erhoben, jo tann in dem Urteil der obsiegenden Bartei die Befugnis jugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frift auf Roften der unterliegenben Partei öffentlich befannt zu machen.

Die Art ber Befanntmachung ift im Urteil zu bestimmen.

§ 21.

Für Rlagen auf Grund biefes Befetes ift ausichließlich guftandig bas Bericht, in beffen Begirte ber Beflagte feine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer folden feinen Bohnfit hat. Für Berfonen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung, noch einen Bohnsit haben, ift ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts ober, wenn ein folder nicht befannt ift, das Gericht, in deffen Begirte die Sandlung begangen ift.

Bur Giderung ber in biefem Gefete bezeichneten Unipruche auf Unterlaffung tonnen einstweilige Berfügungen erlaffen merben, auch wenn die in ben §§ 935, 940 der Zivilprozegordnung bezeichneten Boraussetungen nicht gutreffen. Buftandig ift auch bas Umtsgericht, in beffen Begirte die ben Anspruch begrundende Sandlung begangen ift; im übrigen finden die Borichriften des § 942 der Bivilprozegordnung Anwendung.

§ 23.

Bird auf Grund des § 826 des Burgerlichen Gefegbuchs wegen einer zu Zweden des Bettbewerbes vorgenommenen Sandlung, die gegen die guten Sitten verftogt, der Unfpruch auf Unterlaffung der Sandlung geltend gemacht, jo finden in Unsehung ber öffentlichen Befanntmachung bes Urteils und bes Erlaffes einstweiliger Berfügungen die Borichriften des § 20 Abfat 4 und des § 22 Anwendung.

Bur gerichtlichen Geltendmachung bes Anspruchs find außer dem durch die handlung Berletten auch die im § 1 Abfat 1 be-

zeichneten Gewerbetreibenden und Berbande befugt.

§ 24.

Neben einer nach Maggabe diefes Gefetes verhängten Strafe fann auf Berlangen bes Berletten auf eine an ihn zu erlegenbe Buffe bis jum Betrage von zehntaufend Mart erfannt werden. Für dieje Buge haften die zu berfelben Berurteilten als Gefamtschuldner. Eine erkannte Buge schließt bie Geltendmachung eines weiteren Entichabigungsanfpruchs aus.

§ 25.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Rlage ein Unfpruch auf Grund biefes Gefetes geltend gemacht wirb, gehoren, fofern in eifter Inftang die Landgerichte guftandig find, bor die Rammern für Sandelsfachen.

In burgerlichen Rechtsftreitigfeiten, in welchen durch Rlage ober Biderflage ein Anspruch auf Grund diefes Gefetes geltend gemacht ift, wird die Berhandlung und Entscheidung letter Inftang Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme ber in den §§ 8 und im Ginne des § 8 des Ginführungsgesetes jum Gerichtsver-